

Vermögensauseinandersetzung

Wichtige Beratungspunkte beim familienrechtlichen Kooperationsvertrag

von RA Dr. Thomas Herr, FA Familienrecht und Arbeitsrecht, Kassel

Der familienrechtliche Kooperationsvertrag ist als Anspruchsgrundlage weitgehend unbekannt, aber praktisch höchst relevant. Er betrifft Sonderfälle in einem Bereich, in dem sich konkludente Ehegatteninnengesellschaft und ehebezogene Zuwendung im tatsächlichen Bereich berühren oder überschneiden, eine Zuordnung aber aus rechtlichen Gründen weder zu der einen noch zu der anderen Rechtsgrundlage möglich ist. Dazu im Einzelnen:

Ausgleich für Mitarbeit eines Ehegatten am Familienheim

Der familienrechtliche Kooperationsvertrag betrifft Konstellationen, in denen die Wertschöpfung des einen zugunsten des anderen Ehegatten durch Mitarbeit erfolgt, z.B. bei Errichtung des im Alleineigentum des anderen Ehegatten grundbuchlich stehenden Familienheims. Im Mittelpunkt stehen die Art (Mitarbeit) und das Objekt (Hauptanwendungsfall: Familienheim) der Wertschöpfung. Für den BGH steht die Anspruchsgrundlage der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft im Vordergrund (BGHZ 142, 138). Sie setzt objektiv eine planvolle gemeinschaftliche Wertschöpfung voraus, die auch und insbesondere durch Mitarbeit erfolgen kann. In subjektiver Hinsicht wird wie bei jeder GbR ein entsprechender Rechtsgeschäftswille gefordert, der sich aber aus tatsächlichen Gründen ex post praktisch nie feststellen lässt. Da der BGH die Möglichkeit eines solchen Geschäftswillens aber als nahe liegend annimmt, operiert er mit einem Indizienbeweis, bei dem er aus bestimmten Lebensumständen den Rückschluss auf den subjektiven Tatbestand vornimmt.

Wertschöpfung durch Mitarbeit eines Ehegatten

Beispiel

Ehefrau F arbeitet bis zur Trennung im Unternehmen des Mannes M mit. Der Zugewinnausgleich ist vertraglich ausgeschlossen. **Beweise** für eine Gesellschaftsgründung liegen nicht vor. M und F haben aber die Verwendung der Gewinne abgesprochen. Daraus (**Indiz!**) leitet der BGH den Geschäftswillen her, weil die Gewinnverwendung eigentlich allein Sache des M wäre. Wenn F daran beteiligt wird, kann man eine GbR annehmen, selbst wenn der Akt der Gesellschaftsgründung nicht mehr aufklärbar ist.

Die Ansicht des BGH scheitert dort, wo Zweck der fraglichen Gesellschaft die Errichtung des Familienheims ist. Er gehört zur Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft, zu der sich die Ehegatten wechselseitig verpflichtet haben, §§ 1353 Abs. 1 S. 2 BGB. Zu dem, was sich Ehegatten ohnehin schulden, **können** sie sich – **müssen** sie sich aber nicht – nochmals verpflichten. Damit taugt die Errichtung des Familienheims nicht als Indiz für den gesellschaftsrechtlichen Geschäftswillen. Folge: Familienheimfälle fallen aus dem Anwendungsbereich der konkludenten Ehegatteninnengesellschaft heraus. Eine Lösung über die ehebezogene Zuwendung scheitert daran, dass der BGH diese Konstruktion nur für Geld- und Sachzuwendungen anerkennt.

Keine konkludente Ehegatteninnengesellschaft

Lösung: Konstruktion des familienrechtlichen Kooperationsvertrags

Vor diesem Hintergrund kam es zur Rechtsfigur des familienrechtlichen Kooperationsvertrags, der in etwa mit der ehebezogenen Zuwendung vergleich-

bar ist, weil er auch einen familienrechtlichen Vertrag sui generis darstellt. Rechtssystematisch könnte man davon sprechen, dass der familienrechtliche Vertrag sui generis zwei Unterfälle kennt, und zwar

- die ehebezogene Zuwendung und
- eben den familienrechtlichen Kooperationsvertrag.

Der Ausgleich erfolgt über die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB, vgl. Herr, FK 08, 82, zur ehebezogenen Zuwendung). Besonderheiten: Tatbestand und Rechtsfolge des familienrechtlichen Kooperationsvertrags ergeben sich aus den Grundsatzentscheidungen des BGH (FamRZ 82, 910; 94, 1167; 99, 1580): Scheitert eine ehebezogene Zuwendung im Einzelfall daran, dass man Arbeitskraft nicht zuwenden kann, ist ein Ausgleich dafür gleichzeitig aber auch nicht über die konkludente Ehegatteninnengesellschaft möglich, kann daraus nicht gefolgert werden, dass überhaupt keine rechtsgeschäftliche Qualität gegeben ist. Ein Anspruch kommt daher in Betracht, wenn die Leistungen über Gefälligkeiten und über im Rahmen der Unterhaltungspflicht oder der gegenseitigen Beistands- und Unterstützungspflicht unter Ehegatten geschuldeten Dienste weit hinaus gehen. Erforderlich ist ferner, dass die Früchte der Arbeit beim Scheitern der Ehe in Gestalt einer messbaren Vermögensmehrung beim anderen Ehegatten noch vorhanden sind.

Die Rechtsfolgen ergeben sich aus der durch das Scheitern der Ehe verursachten Störung der Geschäftsgrundlage. I.d.R. ist ein Ausgleich in Geld geschuldet, dessen Höhe von den Umständen des Einzelfalls abhängt, wie Dauer der Ehe, Alter der Ehegatten, Art und Umfang der erbrachten Leistungen, Höhe der dadurch bedingten und noch vorhandenen Vermögensmehrung sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Hat ein Ehegatte insbesondere in das dem anderen Ehegatten gehörende Familienheim investiert, erfolgt die Abwicklung über die ehebezogene Zuwendung. Obergrenze der Forderung ist die Geldleistung, die für diejenige Zeit zu kürzen ist, in der der verfolgte Zweck, die Ausgestaltung, Erhaltung oder Sicherung der ehelichen Lebensgemeinschaft, verwirklicht worden ist.

Beim Arbeitseinsatz hingegen sind die ersparten Arbeitskosten die Obergrenze für die Forderung. Zur Schlüssigkeit genügt die Nennung eines Betrags und der Vortrag, dass dieser dem entspricht, was für die Erbringung solcher Arbeitsleistungen allgemein aufzuwenden ist. Als Beweisantritt reicht die Beantragung eines Sachverständigenutachtens oder der Hinweis, dass nach § 287 ZPO zu schätzen sei (BGH FamRZ 82, 910, 912). Ausgehend von der so ermittelten Obergrenze ist unter Beachtung der Zeit der Verwirklichung der ehelichen Lebensgemeinschaft (Zeit der Kooperation bis zur Trennung) ein billiger Ausgleich gemäß den Einzelfallumständen vorzunehmen.

Praxishinweis: Obwohl es zum familienrechtlichen Kooperationsvertrag kaum BGH-Entscheidungen gibt, ist diese Anspruchsgrundlage bedeutsam. Es besteht ein Haftungsfall, wenn der Anwalt den Mandanten fortschickt, weil nur Geld- oder Sachzuwendungen nach § 313 BGB ausgleichsfähig seien (zu vermögensrechtlichen Ansprüchen außerhalb des Zugewinnausgleichs Herr, FK 08, 49; zur konkludenten Ehegatteninnengesellschaft derselbe, FK 08, 63).

Vergleichbar mit ehebezogener Zuwendung

Ausgleich erfolgt über Störung der Geschäftsgrundlage

Ausgleich i.d.R in Geld

Sach- und Geldzuwendung: Grundsätze der ehebezogenen Zuwendung

Bei Arbeitseinsatz greift der familienrechtliche Kooperationsvertrag